



Ausfertigung
SÄCHSISCHES
FINANZGERICHT

Im Namen des Volkes

URTEIL

Az: 5 K 509/11

In dem Finanzrechtsstreit

Druckhaus Dresden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Seitz, Bärensteiner
Str, 30, 01277 Dresden,

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, Steuerberater Dr. Peter-Per Krebs, Volbehrstraße 20 a,
90491 Nürnberg,

gegen

Finanzamt Dresden-Süd, vertreten durch den Vorsteher, Rabenerstraße 1, 01

- Beklagter -

wegen Aufhebungsbescheid Investitionszulage 2005

hat der 5. Senat durch die Richterin am Finanzgericht Löwen gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 1, 6
Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung als Einzelrichterin auf Grund mündlicher Verhandlung in
der Sitzung vom 28. November 2011 für Recht erkannt:

1. Der geänderte Investitionszulagenbescheid 2005 und der Zinsbescheid vom 03. Mai 2010 -
in der Fassung des geänderten Zinsbescheides vom 02. März 2011 - in der Gestalt der
Einspruchsentscheidung vom. 02. März 2011 werden aufgehoben.)***

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

4. Das Urteil wird hinsichtlich der Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der
Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu erstattenden
Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in dieser Höhe Sicherheit
leistet.

)*** Da die Investitionszulage 2005 zu Unrecht von der Klägerin zurückgefordert wurde, ist auch der
Zinsbescheid zur Investitionszulage vollumfänglich aufzuheben.

(...)